

BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 17

- **Dieselskandal – Kein Anspruch des Käufers auf Schadensersatz wegen gesetzeswidriger Abschaltvorrichtung bei Kfz-Kauf erst nach Bekanntwerden der Problematik im Herbst 2015**

OLG Celle, Beschluss vom 01.07.2019, Aktenzeichen 7 U 33/19

Der Kläger kaufte mit Kaufvertrag vom 17.02.2016 von einem BMW-Vertragshändler einen gebrauchten VW Golf Plus 2.0 TDI zu einem Kaufpreis in Höhe von 18.600,00 Euro. Dieses Fahrzeug hatte einen Dieselmotor vom Typ EA 189 verbaut, der unter den sog. VW-Abgasskandal fällt. Das Software-Update wurde an dem Fahrzeug vorgenommen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Veranlassung zur Klageerhebung wenn der Versicherer erst im Prozess auf eine günstigere Werkstatt verweist**

OLG Frankfurt, Urteil vom 05.07.2019, AZ: 17 W 20/19

Die Parteien streiten vor dem OLG Frankfurt um die Kostenentscheidung des vorinstanzlichen Gerichts. Der Kläger machte zunächst vor dem LG Hanau restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall in Höhe von 5.189,79 € gegen die beklagte Haftpflichtversicherung geltend. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Erstattungspflicht pauschal berechneter Fahrtkosten**

AG Eschwege, Urteil vom 03.12.2019, AZ: 2 C 99/19

Vor den AG Eschwege wurde im Verfahren über restliches Sachverständigenhonorar entschieden. Das Sachverständigenbüro klagt aus abgetretenem Recht gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers. Der Kläger beantragt die Zahlung restlicher 49,50 € sowie die Übernahme der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren. Die Einstandspflicht der Beklagten steht dem Grunde nach fest. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Geschädigter darf auf die Restwertermittlung des Sachverständigen vertrauen**

AG Lübeck, Urteil vom 18.06.2019, AZ: 33 C 414/19

Die Parteien streiten um restlichen Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall, bei dem das streitgegenständliche Fahrzeug einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten hat. In einem vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten wurden die Reparaturkosten mit 7.200,00 €, der Wiederbeschaffungswert mit 3.300,00 € und der Restwert auf Grundlage der eingeholten Restwertgebote mit 50,00 € beziffert. Der Kläger veräußerte sein Fahrzeug zum gebotenen Restwert. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Dieselskandal – Kein Anspruch des Käufers auf Schadensersatz wegen gesetzeswidriger Abschalteneinrichtung bei Kfz-Kauf erst nach Bekanntwerden der Problematik im Herbst 2015**

OLG Celle, Beschluss vom 01.07.2019, Aktenzeichen 7 U 33/19

Hintergrund

Der Kläger kaufte mit Kaufvertrag vom 17.02.2016 von einem BMW-Vertragshändler einen gebrauchten VW Golf Plus 2.0 TDI zu einem Kaufpreis in Höhe von 18.600,00 Euro. Dieses Fahrzeug hatte einen Dieselmotor vom Typ EA 189 verbaut, der unter den sog. VW-Abgasskandal fällt. Das Software-Update wurde an dem Fahrzeug vorgenommen.

Der Kläger verlangte vor dem LG Schadensersatz von der Beklagten (Volkswagen AG). Dieses wies die Klage ab. Der Kläger legte form- und fristgemäß Berufung ein.

Aussage

Das OLG Celle stimmte dem LG zu, der Kläger habe keinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 826 BGB (Schadensersatz aus sittenwidriger Schädigung).

Zum maßgeblichen Zeitpunkt des Abschlusses des Kauvertrages vom 17.02.2016 (= Schadenseintritt) lasse sich ein sittenwidriges, schädigendes Verhalten der Beklagten nicht mehr ausmachen.

Die Sittenwidrigkeit sei nachträglich durch die Pressekonferenz vom 22.09.2015 bzw. durch die Ad-Hoc-Mitteilung vom selben Tag, welche die Öffentlichkeit informierte, entfallen. Weitere Informationen durch Pressekonferenzen und -mitteilungen wurden der Öffentlichkeit am 15.10.2015, 25.11.2015 und 16.12.2015 gegeben.

Da die Beklagte sich öffentlich mit der Problematik des Abgasskandals auseinandersetzte und dies nicht weiter vertuschte, könne ihr ab Herbst 2015 kein verwerfliches Verhalten mehr angelastet werden.

Aus denselben Gründen stehe dem Kläger auch kein Anspruch aus § 823 II BGB i. V. m. § 263 StGB zu. Die fortgewirkte Täuschungshandlung habe durch die Offenlegung und Aufarbeitung des Dieselskandals durch den Hersteller im Herbst 2015 sein Ende gefunden.

Ein Anspruch aus § 823 II BGB i. V. m. §§ 6 I, 27 I EG-FGV schied aus, da diese Vorschriften kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 II BGB waren und diesen auch nicht ausnahmsweise Individualschutz anhaftete.

Auch einen Anspruch aus §§ 280 I, 311 III, 241 II BGB lehnte der Senat ab.

Praxis

Ein Käufer, welcher ein vom Dieselskandal betroffenes Gebrauchtfahrzeug erst im Jahre 2016 gekauft hat, kann keinen Schadensersatz wegen sittenwidrigen, vorsätzlichen Verhaltens (§ 826 BGB) vom Hersteller verlangen.

- **Veranlassung zur Klageerhebung wenn der Versicherer erst im Prozess auf eine günstigere Werkstatt verweist**

OLG Frankfurt, Urteil vom 05.07.2019, AZ: 17 W 20/19

Hintergrund

Die Parteien streiten vor dem OLG Frankfurt um die Kostenentscheidung des vorinstanzlichen Gerichts. Der Kläger machte zunächst vor dem LG Hanau restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall in Höhe von 5.189,79 € gegen die beklagte Haftpflichtversicherung geltend.

Der Kläger rechnete den Schaden aufgrund der außergerichtlichen Schadensschätzung des Sachverständigen auf Wiederbeschaffungsbasis mit 12.500,00 € ab. Der Wiederbeschaffungswert betrug 31.500,00 €, der Restwert 19.000,00 €. Die Reparaturkosten in einer markengebundenen Fachwerkstatt hätten sich nach der Schätzung des Sachverständigen auf 13.332,21 € belaufen.

Nach vorgerichtlicher Zahlung der Beklagten machte der Kläger noch weitere 4.689,78 € klageweise geltend. Sodann nahm der Kläger die Klage um 1.483,94 € zurück, weil er übersehen hatte, dass der beklagte Haftpflichtversicherer diesen Betrag bereits reguliert hatte.

In der Klageerwiderng verwies die Beklagte den Kläger erstmals auf eine kostengünstigere Reparatur bei einer freien Werkstatt, woraufhin der Kläger die regelmäßige Wartung in einer markengebundenen Fachwerkstatt behauptete.

Die Beklagte zahlte deshalb nach Anerkenntnis den anerkannten Betrag von 2.205,84€ an den Kläger. Sodann erklärten die Parteien den Rechtsstreit für teilerledigt.

Das LG Hanau hat die Beklagte unter Klageabweisung im Übrigen zur Zahlung von 2.200,00€ verurteilt und von den Kosten des Rechtsstreits dem Kläger 75% und der Beklagten 25% auferlegt. Hiergegen wendet sich die Beschwerde des Klägers.

Aussage

Nach Auffassung des OLG Frankfurt hat die Beschwerde in der Sache Erfolg. Die angefochtene Entscheidung ist dahingehend abzuändern, dass der Kläger 30 % und die Beklagte 70 % der Kosten des Rechtsstreits zu tragen haben.

Dass dem Kläger aus dem Unfallgeschehen weitere 2.205,84 € zustehen, steht zwischen den Parteien außer Streit.

Der Kläger hatte auch Veranlassung zur Klageerhebung, eine solche Veranlassung ist dann gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die bei dem Kläger vernünftigerweise die Überzeugung oder Vermutung hervorrufen können, er werde ohne eine Klage nicht zu seinem Recht kommen, wobei diese Schlussfolgerung gerechtfertigt ist, wenn die Beklagte eine fällige Leistung trotz Aufforderung nicht erbringt (vgl. BGH, Beschluss vom 22.10.2015, AZ: V ZB 93/13)

„So liegt die Sache hier.“

Der Kläger hat den Schadensersatzanspruch gegenüber der Beklagten (auch) wegen des Fahrzeugschadens in Höhe von 12.500,00 € vorgerichtlich mit Schreiben vom 7. März 2018 beziffert. Die Beklagte leistete daraufhin eine Zahlung von 7.810,94€ und ferner 1.483,94€. Erstmals mit der Klageerwiderng hat die Beklagte moniert, dass der Kläger wegen der Reparaturkosten nicht mit den Kosten einer markengebundenen Werkstatt abrechnen könne und den Kläger auf eine ungebundene Werkstatt verwiesen, was die Beklagte zum Anlass

nahm, die Berechtigung des Klägers zur Abrechnung auf Basis der Wiederbeschaffung in Abrede zu stellen.

Der Kläger war vor diesem Hintergrund nicht gehalten, bei der Bezifferung seines Fahrzeugschadens sei es vorgerichtlich oder in der Klagebegründung bereits antizipierend darzulegen, dass er die Kosten der markengebundenen Werkstatt wegen der Reparatur trotz des Fahrzeugalters haftungsausfüllend zugrunde legen durfte. (...)

Die Behauptung der Beklagten, der Kläger habe gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen, weil die Reparatur in einer nunmehr von der Beklagten benannten Werkstatt kostengünstiger möglich sei, ist von der Beklagten darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, unterliegt aber nicht der primären Darlegungslast des Klägers. Unterlässt es die Beklagte, den Kläger vorgerichtlich auf eine kostengünstigere Reparatur zu verweisen, so gibt sie jedenfalls Veranlassung zur Klageerhebung, so dass sich der Einwand während des Rechtsstreits und das daraufhin erfolgte Anerkenntnis kostenrechtlich gemäß §93 ZPO nicht zum Nachteil des Klägers auswirken kann.“

Praxis

Unterlässt es der beklagte Haftpflichtversicherer, den Unfallgeschädigten vorgerichtlich auf eine kostengünstigere Reparatur seines Fahrzeuges in einer Referenzwerkstatt hinzuweisen, so gibt der Versicherer Veranlassung zur Klageerhebung, sodass sich dieser Einwand während des Rechtsstreits und das daraufhin erfolgte Anerkenntnis kostenrechtlich gemäß § 93 ZPO nicht zum Nachteil des klagenden Geschädigten auswirken kann.

- **Erstattungspflicht pauschal berechneter Fahrtkosten**
AG Eschwege, Urteil vom 03.12.2019, AZ: 2 C 99/19

Hintergrund

Vor den AG Eschwege wurde im Verfahren über restliches Sachverständigenhonorar entschieden. Das Sachverständigenbüro klagt aus abgetretenem Recht gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers. Der Kläger beantragt die Zahlung restlicher 49,50 € sowie die Übernahme der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren. Die Einstandspflicht der Beklagten steht dem Grunde nach fest.

Die Beklagte fordert die Klage abzuweisen, da der Geschädigte einen örtlich näheren Gutachter hätte beauftragen können und somit die Fahrtkosten nicht erstattungsfähig sind.

Aussage

Der Kläger hat Anspruch auf die Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars aus §§ 7 StVG, 249 Abs. 2 S. 1 BGB

Das AG Eschwege stellt zunächst fest, dass der Kläger anspruchsberechtigt ist. Die Abtretungserklärung ist inhaltlich hinreichend bestimmt. Substantiierte Anhaltspunkte für eine Unwirksamkeit dieser Abtretung sind nicht ersichtlich.

Die Forderung ist auch ihrer Höhe nach berechtigt. Kosten wie EDV oder Schreibkosten sind nicht mit dem Grundhonorar abgegolten und werden zurecht im Rahmen der Nebenkosten geltend gemacht. Kosten der einzelnen Nebenkostenpositionen bemisst das Gericht in Anlehnung an das JVEG. Demnach sind Schreibkosten von 1,40 € und Fotokosten von 2,00 € ersatzfähig. Die Höhe des pauschal berechneten Betrags an EDV Kosten von 20,00 € hält es nach richterlicher Schätzung für angemessen, gleiches gilt für die Pauschale für Porto und Telekommunikation in Höhe von 15,00 €.

Ebenso verhält es sich mit den vom Kläger geltend gemachten Fahrtkosten, die er pauschal mit 35,00 € abrechnet.

„Das Gericht muss zwar der Beklagten zustimmen, dass es grundsätzlich erforderlich ist, die Fahrtkosten nach der konkret gefahrenen Strecke abzurechnen. Wenn jedoch offensichtlich ist, dass der Sachverständige einen wesentlich höheren Fahraufwand gehabt hatte und von ihm mit der Pauschale nur ein Teil der tatsächlich angefallenen Fahrtkosten geltend gemacht werden, ist die Pauschale für die Fahrtkosten nicht zu beanstanden.“

Der Geschädigte muss sich ferner nicht darauf verweisen lassen, einen örtlich näheren Sachverständigen beauftragen zu müssen. Zwar sind dem Aufwendungsersatz im Rahmen der Schadenersatzpflicht Grenzen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gesetzt, allerdings seien diese im konkreten Fall mit einer Entfernung von 35 km nicht überschritten. Die Kostenposition der Fahrtkosten fällt im Vergleich zu anderen Positionen nicht derart in Gewicht.

Praxis

Auch wenn das Gericht an der konkreten Abrechnung der gefahrenen Kilometer des Sachverständigen festhält, sind sie hier jedoch ausnahmsweise ersatzfähig. Die pauschal berechneten 35,00 € liegen in diesem Fall deutlich unter dem, was gemäß der 0,70 € bei einer Entfernung von 35 km zum Wohnort des Geschädigten angefallen wäre.

Insofern kann dem Geschädigten auch kein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot vorgehalten werden, indem er einen weiter entfernten Sachverständigen Gutachter beauftragte.

- **Geschädigter darf auf die Restwertermittlung des Sachverständigen vertrauen**
AG Lübeck, Urteil vom 18.06.2019, AZ: 33 C 414/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, bei dem das streitgegenständliche Fahrzeug einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten hat. In einem vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten wurden die Reparaturkosten mit 7.200,00 €, der Wiederbeschaffungswert mit 3.300,00 € und der Restwert auf Grundlage der eingeholten Restwertgebote mit 50,00 € beziffert. Der Kläger veräußerte sein Fahrzeug zum gebotenen Restwert.

Im Nachgang rechnete der beklagte Haftpflichtversicherer den Restwert mit 1.000,00 € ab. Die Differenz des Restwerts bildet die Klageforderung

Aussage

Nach Ansicht des AG Lübeck ist die Klage vollumfänglich begründet. Auch die Verwertung des verunfallten Fahrzeugs und die Realisierung des Restwerts unterliegen dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 249 BGB. Dabei ist anerkannt, dass der Geschädigte diesem Gebot Genüge tut, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs zu dem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.

„Der Geschädigte ist weder verpflichtet, über die Einholung des Sachverständigengutachtens hinaus noch eigene Marktforschung zu betreiben und dabei auch räumlich entfernter Interessenten einzuholen, noch ist er gehalten, abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung vor der Veräußerung des Fahrzeugs Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bessere Restwertangebote vorzulegen.“

Das vorliegende Gutachten lässt eine korrekte Restwertermittlung erkennen. Dem Sachverständigen lagen laut Gutachten hinsichtlich des Restwertes drei Angebote vor, die sich zwischen 30,00 € und 50,00 € bewegten. Dass die Angebote dem Gutachten nicht beigelegt sind, ist dabei unschädlich, denn durch die konkrete Angabe der anbietenden Firmen unter Mitteilung der Telefonnummer dürfte es der Beklagten möglich gewesen sein, die Angebote zu verifizieren.

Weiter ist es unschädlich, dass der Versicherer vor Veräußerung dem Kläger telefonisch mitteilte, dass sie ihm ein Restwertangebot zukommen lasse, denn das angekündigte Restwertangebot ist offenbar gar nicht erstellt worden. Die pauschale Behauptung, ein Restwert von 1.000 € habe realisiert werden können, ist nicht ausreichend.

Praxis

Auch wenn ein Versicherer telefonisch mitteilt, dass er dem Geschädigten ein Restwertangebot zukommen lassen werde, muss sich ein Geschädigter dies jedenfalls dann nicht anrechnen lassen, wenn das Angebot nie erstellt wurde.